

3. Dritter Klagegrund: Verkenning des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens. Das Sanktionsverfahren habe insoweit keinen kontradiktorischen Charakter gehabt, als sein Anspruch auf rechtliches Gehör nicht beachtet worden sei, da er vor der Entscheidung über die Sanktion nicht habe Stellung nehmen können.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK). Der Gleichheitsgrundsatz sei verletzt worden, da ihm die angefochtene Entscheidung nicht in seiner Muttersprache bekannt gemacht worden sei und keine Belehrung über Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen enthalten habe. Außerdem sei die anklagende Stelle auch die rechtsprechende Stelle, obwohl die Trennung dieser Funktionen eine der von Art. 6 EMRK umfassten Garantien darstelle.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die angefochtene Entscheidung sei aufgrund ihrer Schwere diskriminierend, da sie nach einer ersten Aussetzungsentscheidung vom 18. Juni 2021 ergangen sei, aus der bereits eine Ungleichbehandlung von Abgeordneten je nach ihrer politischen Zugehörigkeit hervorgegangen sei.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Weisungsverbots. Die angefochtene Entscheidung nehme dem Abgeordneten seine Unabhängigkeit und verstoße gegen das Weisungsverbot, da ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden dürfe, von einem Staat außerhalb der Europäischen Union eingeladen worden zu sein, um die Funktionen eines unabhängigen Wahlbeobachters auszuüben, obwohl er zu keinem Zeitpunkt vorgegeben habe, in diesem Rahmen das europäische Organ zu vertreten, dessen Mitglied er sei.
7. Siebter Klagegrund: Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung sei schließlich auch deshalb aufzuheben, weil sie unmittelbar anwendbar sei und keine Möglichkeit einer Überprüfung vor dem Ende seines Mandats vorsehe.

---

**Klage, eingereicht am 19. April 2022 — Polen/Kommission**

**(Rechtssache T-200/22)**

(2022/C 237/75)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die in den Schreiben vom 7. Februar 2022, 8. Februar 2022, 16. März 2022 und 31. März 2022 enthaltenen Beschlüsse der Kommission, die die Verrechnung der Beträge betreffen, die aufgrund des durch den Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 20. September 2021 (Tschechische Republik/Polen, C-121/21 R, EU:C:2021:752) verhängten täglichen Zwangsgelds geschuldet werden, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe:

1. Die erste Rüge betrifft einen Kompetenzmangel der Kommission sowie einen Verstoß gegen die Art. 101 und 102 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 98 dieser Verordnung durch Anwendung des Verfahrens der Einziehung der geschuldeten Beträge mittels Verrechnung, obwohl diese Beträge nicht mehr existierten. Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe keine rechtlichen Grundlagen für den Erlass der angefochtenen Beschlüsse, da infolge des zwischen Polen und Tschechien geschlossenen Vergleichs, des Verzichts beider Parteien auf alle Ansprüche und die Streichung der Rechtssache C-121/21 <sup>(2)</sup> aus dem Register des Gerichtshofs die Wirkungen des Beschlusses vom 20. September 2021 rückwirkend erloschen seien.

2. Die zweite Rüge betrifft einen Verstoß gegen Art. 296 AEUV sowie gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch eine unzureichende Begründung der angefochtenen Beschlüsse. Die Klägerin macht geltend, beim Erlass der angefochtenen Beschlüsse habe die Kommission im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen des mittels dieser Beschlüsse durchgeführten Verfahrens der Einziehung der geschuldeten Beträge keine Begründung angegeben, wie sie vom Vertrag und von der Rechtsprechung des Gerichtshofs gefordert werde.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Beschluss vom 4. Februar 2022, Tschechische Republik/Polen (Tagebau Turów), C-121/21, nicht veröffentlicht, EU:C:2022:82.

---

**Klage, eingereicht am 15. April 2022 — Niederlande/Kommission**

**(Rechtssache T-203/22)**

(2022/C 237/76)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Kläger:* Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman und J. Langer als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2022 mit dem Aktenzeichen Ares (2022) 1097097, mit dem der Antrag des Königreichs der Niederlande, den Beschluss vom 6. Januar 2022 zu überprüfen und die Frist von acht Jahren für die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge in der Sache FresQ um vier Jahre zu verlängern, zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss vom 15. Februar 2022 beruhe auf der unzutreffenden Annahme, dass das Wiedereinziehungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission wende Art. 54 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung 1306/2013 fehlerhaft an, indem sie annehme, dass die Überschreitung der Frist von acht Jahren dem Königreich der Niederlande zuzurechnen sei.

---

**Klage, eingereicht am 20. April 2022 — Makhlouf/Rat**

**(Rechtssache T-206/22)**

(2022/C 237/77)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Sara Makhlouf (Damaskus, Syrien) (vertreten durch die Rechtsanwälte G. Karouni und K. Assogba)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union